

Planung der Messe

Auf- und Abbau – Sollten Unsicherheiten bezüglich der Standplanung bestehen und Hilfe benötigt werden, sprechen Sie uns bitte frühzeitig an. Der Aufbau findet nach Möglichkeit am Vortag der Messe statt und muss spätestens am Messetag eine Stunde vor Beginn der Messe beendet sein. Müll ist vom Aussteller selbst zu entsorgen. Gegebenenfalls notwendige Transportmittel für den Stand sind vom Aussteller selbst mitzubringen. Aussteller, die nicht zu Beginn der Messe eintreffen, können ihren Stand nicht mehr aufbauen und somit nicht an der Messe teilnehmen. Die Standgebühr kann in diesem Fall nicht erstattet werden. Mit dem Messeabbau darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters nicht vor Beendigung der Messe begonnen werden. Zu widerhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der Standmiete zahlen. Lieferfahrzeuge dürfen erst ab 18 Uhr auf das Gelände gefahren werden. Die Aussteller sind verpflichtet, während der gesamten Öffnungszeiten der Messe ihre Güter auszustellen und für die Betreuung ihres Standes zu sorgen.

Zahlungsmodalitäten

Der Rechnungsbetrag ist in folgenden Abschlagszahlungen fällig:

- 50% innerhalb von vier Wochen nach Rechnungserhalt,
- 50% acht Wochen vor der Messe.
- Rechnungen, die später wie sechs Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind in voller Höhe sofort fällig.

Bei verspäteter Zahlung ab Veranstaltungsbeginn ist der Veranstalter berechtigt, einen Säumniszuschlag in Höhe von 10% des Gesamtrechnungsbetrages zu erheben. Die Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes verweigern.

Die Werbepauschale ist für jeden Aussteller ein Pflichtbeitrag und umfasst Werbung in Hochzeitsmagazinen, Social Media - Beiträgen, Plakate und Flyer.

Die Standmiete versteht sich inklusive Bankett-Tische und Stühle. Sonstige Zusatzleistungen sind nicht im Preis enthalten.

Rücktritt/Kündigung

Mit schriftlicher Anmeldung und Annahme durch den Veranstalter kommt ein verbindlicher Vertrag zustande. Die Zahlungspflicht besteht unabhängig vom Rechnungsdatum. Auch wenn die Rechnung zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt wird, bleibt die vereinbarte Standgebühr in voller Höhe fällig.

Ein Rücktritt von der Anmeldung ist ausschließlich innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich und eine Kündigung oder Stornierung ist ausgeschlossen.

Die Weitervermietung des Standplatzes durch den Veranstalter entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Dekoration des Standes

In den Messeräumlichkeiten dürfen Gegenstände nur an den ausdrücklich vorher gesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung und nach Anweisung des Veranstalters angebracht und aufgestellt werden.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die *Verliebt! Verlobt!*
*Wir heiraten! Hochzeitsmesse***

Behördliche Bewilligungen und Vorschriften

Die Aussteller sind verpflichtet, sich an Gewerbe-, Gesundheits-, sicherheitsrechtliche und sonstige verbindliche Vorschriften zu halten. Die Veranstaltungsleitung erkennt keine Drittansprüche an, welche infolge der Nichtbeachtung solcher Vorschriften erhoben werden sollten. Firmen, die den Vorschriften der Veranstalter zuwiderhandeln, können durch die Veranstaltungsleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Standmiete und aller Nebenkosten.

Zur Unterstützung des Messeerfolges unserer Aussteller stellen wir auch eine Verkaufsgenehmigung für den Direktverkauf am Stand zu Verfügung.

Haftung

Für Schäden, Verluste oder Abhandenkommen jedweder Gegenstände durch Vandalismus, Raub, Feuer oder Wasserschäden während der Aufbau- und Abbauphasen und des Messestages können keine Haftungs- und Regressansprüche geltend gemacht werden. Der Haftungsausschuss erfährt durch die Bewachungsmaßnahmen der Messe keine Einschränkung. Der Aussteller haftet für Schäden, die er am Mobiliar sowie dem Gebäude verursacht.

Vergrößerung der Standfläche am Aufbautag

Eine Standvergrößerung ist nur nach Absprache mit der Veranstaltungsleitung möglich. Die Standfläche wird vor dem Aufbau vom Veranstalter deutlich gekennzeichnet. Im Falle einer Standflächenvergrößerung ist die zusätzliche Standfläche dem Veranstalter noch während der Messe zu zahlen. Auf Wunsch kann hinterher eine Rechnung ausgestellt werden.

Bei einer Standvergrößerung ohne Einwilligung des Veranstalters ist dieser berechtigt die Standgröße zu reduzieren. Durch Standvergrößerungen darf keine Verkleinerung der Gangflächen und der Fluchtwiege eintreten.

Untervermietung des Standplatzes

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten, zu überlassen oder zu tauschen. Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes an Dritte sind mindestens 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten, sofern der Veranstalter nicht die Räumung des Standes durch den Untermieter verlangt. Gesamtschuldner ist der Hauptmieter.

Der Hauptmieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Absprache und Zahlung von Gebühren, Werbematerialien anderer Unternehmer auszulegen oder zu verteilen.

Sonstige Hinweise des Veranstalters

Bitte nehmen Sie Kleinkinder nur mit Aufsicht an den Stand mit. Auf der gesamten Ausstellungsfläche

besteht sowohl während der Auf- und Abbauphasen als auch während der Messe Rauchverbot.

Bitte bringen Sie keine Hunde oder andere Tiere zur Messe mit. Behandeln Sie Ihre Mitbewerber mit entsprechendem Respekt und äußern sich nicht negativ über deren Produkte oder Arbeitsweise. Sollten Probleme oder Unstimmigkeiten auftreten, wenden Sie sich bitte direkt an uns.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen sind schriftlich zu bestätigen.